

Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten, ihre Gebühren zu berechnen:

- nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die sogenannten gesetzlichen Gebühren. Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, mindestens diese Gebühren zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.
- durch eine Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, die sogenannte Vergütungsvereinbarung. Auch hier kommt es jedoch meist auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber hat seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu verpflichtet, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, daß in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir haben unsere Mandanten schon immer vor der Mandatserteilung darüber informiert, wie Gebühren berechnet werden und in welcher Höhe diese voraussichtlich an-fallen werden. Wir werden dies auch weiterhin tun und beantworten auch gerne Ihre Fragen hierzu. Um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun, bitten wir sie dennoch

mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen,

daß wir Sie **vor** der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, daß sich in Ihrem Fall die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage I zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift